

# 36/BV/039/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 18.07.2025 <i>Einreicher:</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	31.07.2025	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat am 30.01.2025 den Entwurf und die Veröffentlichung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach der Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung

eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Der Gemeinde entstehen keine Kosten.</b>			

## Anlage/n

1	31420_Abw_§ 4 (2)_Juli'25 öffentlich
---	--------------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	05.05.2025	<p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächennutzungsplan (M 1 : 7.500), Entwurf, Stand: Januar 2025</li> <li>- Begründung, Stand: Januar 2025</li> <li>- Umweltbericht, 28.11.2024</li> <li>- Vollmacht, 28.08.2023</li> <li>- Stellungnahmen weiterer TöB</li> </ul> <p>Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz bezieht sich auf die Fläche, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ überplant ist.</p> <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die Gründe hierfür sind der landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ vom 06.10.2023 zu entnehmen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf weist im Gegensatz zum letzten Vorentwurf eine geringfügige Vergrößerung des Plangebiets im Süden auf. Zudem ist die Art der baulichen Nutzung im östlichen Teil des Geltungsbereichs verändert. Hier wird das zuvor als Sonstiges Sondergebiet SO PV (Photovoltaikanlage) geplante Gebiet als Sonstiges Sondergebiet SO BESS (Batterie Energie Speicher System) angezeigt. Aus diesen Änderungen ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte.</p> <p>Bezüglich des angezeigten Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz wird auf die landesplanerische Stellungnahme zum angezeigten Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ vom 05.05.2025 verwiesen. Aus den darin angeführten Gründen werden der Planung seitens des Amts für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegeng gehalten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</b></p>
2.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung</b> Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	12.06.2025	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die mit dieser Stellungnahme angebrachten Inhaltspunkte werden beachtet, es besteht weiterführend aber kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 09. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben, jedoch ohne einzelne Fachbezogenheiten auf Grund der fehlenden Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Der im weiteren Planverfahren erarbeitete Entwurf zu o.g. Bauleitplanung ist gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 07. April 2025 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung (Stand: Januar 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde Tützpatz hat ihre Entwicklungsziele bereits in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser unterlag bereits einer Änderung, welche durch die aktuell in Aufstellung befindlichen zweiten Änderung betroffenen Bereiche aber nicht berührt werden.</li> <p>Anlass für die vorliegende Änderungsplanung sind aktuelle Entwicklungsziele im Bereich des stillgelegten Sandtagebaus Schossow. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie ein Gebiet für Batteriespeicher ist beabsichtigt. Damit soll die bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlage erweitert werden.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tützpatz werden für den durch o.g. Änderungsplanung in Rede stehenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft und teilweise Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen sowie für Gewinnung von Bodenschätzen – hier: Kies/ Sand – dargestellt sowie das Bewilligungsfeld gekennzeichnet.</p> <p>Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen diese Darstellungen und Kennzeichnungen in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlage' und 'Batterie Energie Speicher System' geändert werden.</p> <p>Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</li> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 05. Mai 2025 liegt mir vor. Danach wird der o.g. Bauleitplanung vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides vom 12. September 2024 zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz abgestellt. Insofern werden der o.g. Bauleitplanung keine Ziele</p> </ol>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.</p> <p><b>3.</b> Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ gibt es zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tützpatz keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p>	
3.	<p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg</p>	06.05.2025	<p><b>Landwirtschaft und Agrarförderung</b> Zum oben genannten Vorhaben wurde bereits eine Stellungnahme, Reg. Nr. 318-23 vom 17.10.2023, eingereicht. Das Zielabweichungsverfahren wurde zwischenzeitlich durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit positiv beschieden. (Siehe E-Mail vom 24.04.2025 und Bescheid vom 12.09.2024) Folglich ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE äußert keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
4.	<p><b>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</b> Reitbahnweg 8 17034 Neubrandenburg</p>	08.04.2025	<p>In unserem Zuständigkeitsbereich sind von der Baumaßnahme / Umnutzung keine landeseigenen Flurstücke / grundstücksgleichen Rechte betroffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH äußert keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
5.	<p><b>Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin</p>	06.05.2025	<p><b>Belange der Bodendenkmalpflege</b> Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p><b>1. Auskunft zum Bestand</b> <b>1.1</b> Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p> <p><b>2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung</b> <b>2.1</b> Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale</p>	<p><b>Zu Belange der Bodendenkmalpflege</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V äußert, dass bislang keine Bodendenkmale im Planungsgebiet bekannt seien. Dennoch ist damit zu rechnen, dass solche während der Ausführungsplanung entdeckt werden können. Folgende zu beachtende Hinweise sind bereits Bestandteil des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz (Planzeichnung und Begründung, <i>Punkt 9.2 Bodendenkmale</i>): „Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).</p> <p><b>2.2</b> Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.</p> <p><b>2.3</b> Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.</p> <p><b>2.4</b> Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<a href="https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung">https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung</a>).</p> <p><b>3. Erläuterungen</b> <b>3.1</b> Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.</p>	<p><i>DSchG M - V (GVBI. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige."</i></p> <p>Da § 11 DSchG M-V regelt wie mit Funden oder der Entdeckung auffälliger Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten außerhalb von Verdachtsflächen zu verfahren ist, besteht keine Notwendigkeit für eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondageschnitten.</p> <p>Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3.2</b> Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p><b>3.3</b> Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).</p> <p><b>4. Hinweise</b> <b>4.1</b> Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.</p> <p><b>4.2</b> Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p> <p><b>Belange der Baudenkmalpflege</b> Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.</p>	<p><b>Zu Belange der Baudenkmalpflege</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch die vorliegende Planung werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.</p>
6.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow	02.05.2025	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.04.2025 keine Stellungnahme ab.	<b>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V keine Stellungnahme zu der vorliegenden Planung abgibt.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
7.	<b>Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen</b> Postfach 120135 19018 Schwerin	07.04.2025	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farblich markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.</li> <li>- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.</li> <li>- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</li> <li>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</li> </ul> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die Belange des Amtes für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen werden im Rahmen des Parallelverfahrens Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ berücksichtigt.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>Hinweis:</b> Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. Anlagen</p>	
8.	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV</b> Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>	09.04.2025	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das LPBK M-V teilt mit, dass es als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p><b>Landesforstanstalt M-V Forstamt Stavenhagen</b> Am Schloss 9 17153 Ivenack</p>	14.04.2025	<p>Betrifft: Gemarkung Schossow, Flur 1, Flurstücke 23, 24, 25 und zu Teilen 26/1, 26/2, 31 (insg. ca. 27,9 ha)</p> <p>Entsprechend der vorgelegten Planung wird das forstbehördliche Einvernehmen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz" erteilt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Forstamt erteilt das fortbehördliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Begründung:</u> 1. Die Fläche, die im von Ihnen zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplan unter der Kennzeichnung ~31420" geführt wird, grenzt an keine Waldfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG i.V.m. den Durchführungshinweisen zu § 2 LWaldG, erlassen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Planung liegt keine Waldbetroffenheit vor.</p>	
10.	<b>Bergamt Stralsund</b> Frankendamm 17 18439 Stralsund	08.05.2025	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Das Vorhaben befindet sich auf Flächen des ehemaligen Tagebaues Schossow 2. Die Bergaufsicht im Jahr 2019. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Bergamt Stralsund äußert, dass es keine Einwände oder Anregungen vorbringt. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
11.	<b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	09.04.2025	<p>Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes) liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikflächen zwischen Japzow, Rossow und Schossow ca. 1,5 km nördlich bzw. linksseitig der Landesstraße L. 273 (Abschnitt 050) im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Tützpatz. Hierfür sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Flächen für Sondergebiet Batterie Energie Speicher System (SO BESS) und Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) geändert werden. Verkehrlich erschlossen wird der Geltungsbereich durch die gemeindlichen Wege. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Stand Januar 2025.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Straßenbauamt Neustrelitz äußert keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
12.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b>	10.04.2025	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																								
	Postfach 2963 53019 Bonn			Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.																																																								
13.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Am Rowaer Forst 1 17094 Burg Stargard	10.04.2025	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Deutsche Telekom AG teilt mit, dass sich im Planbereich zurzeit keine Telekommunikationslinien ihres Unternehmens befinden. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.																																																								
14.	<b>e.dis Netz GmbH</b> Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/ Spree	08.04.2025	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Sparte</th> <th style="text-align: center;">Spartenpläne ausgegeben</th> <th style="text-align: center;">Sicherheitsrel. Einbauten</th> <th style="text-align: center;">Sperrflächen</th> <th style="text-align: center;">Leerauskunft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-BEL:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HS:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Telekommunikation:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Fernwärme:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Dokumente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 50%;">Indexplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 50%;">Vermessungsdaten:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gesamtmedienplan:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Skizze:</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne. <b>Weitere besondere Hinweise:</b> <b>Hinweise:</b> Achtung: Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 07. April 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen die „3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumente				Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>	Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Skizze:	<input type="checkbox"/>			<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die e.dis Netz GmbH äußert keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																								
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																																																								
Dokumente																																																												
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>																																																									
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>																																																									
Skizze:	<input type="checkbox"/>																																																											

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Tützpatz" unsererseits keine Bedenken besteht. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 1426207-EDIS). Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.	
15.	<b>GDMcom</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig	07.04.2025	<b>Zuständige Teilnehmer:</b> Keine zuständigen Teilnehmer	<b>Die Meldung wird zur Kenntnis genommen.</b> Es liegt keine Zuständigkeit vor. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	07.04.2025	<b>Zuständige Teilnehmer:</b> Keine zuständigen Teilnehmer	<b>Die Meldung wird zur Kenntnis genommen.</b> Es liegt keine Zuständigkeit vor. Mithin besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> Eckdrift 81 19061 Schwerin	30.04.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vodafone GmbH äußert keine Einwände zur vorliegenden Planung. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
18.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	08.04.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die 50Hertz Transmission GmbH teilt mit, dass sich im Planbereich zurzeit keine Telekommunikationslinien ihres Unternehmens befinden. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
19.	<b>IHK Neubrandenburg</b> Postfach 110253 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
20.	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</b> Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
21.	<b>Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</b> Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	11.04.2025	<p>Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 07.04.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben.</p> <p>Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Zuständigkeit. Eine Übersichtskarte mit dem vorhandenen Anlagenbestand ist beigefügt. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (keine Gewässer II. Ordnung), ist hingegen bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen.</p> <p>Höchstwahrscheinlich ist im gesamten Bereich mit Dränung zu rechnen. Dränung ist zu sichern und zu erhalten, bzw. bei Bedarf zu reparieren.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Wasser- und Bodenverband äußert keine Bedenken zur vorliegenden Planung. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
22.	<b>Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg Vorpommern</b> Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	<b>Bauernverband Altentreptow e.V.</b> Trockner Weg 1b 17034 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg</b>	14.04.2025	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt bringt weder Anregungen noch Bedenken zur vorliegenden Planung vor. Die Fachverwaltungen wurden im Rahmen der Beteiligungen in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
25.	<b>BUND M-V</b> Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	<b>NABU M-V</b> Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	<b>Gemeinde Altenhagen über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	<b>Gemeinde Tützpatz über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
29.	<b>Gemeinde Kriesow über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
30.	<b>Gemeinde Wolde über Amt Treptower Tollensewinkel</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
31.	<b>Stadt Altentreptow</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	<b>Deutsche Bahn AG DB-Immobilien Region Ost</b> Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
33.	<b>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</b> John-Schehr-Strasse 1 17033 Neubrandenburg	30.04.2025	<p>Im Bereich des o.g. FNP befinden sich nach Kenntnis der untenstehenden Gesellschaften keine Ver- oder Entsorgungsanlagen der Stromversorgung, der Abwasserentsorgung, für Multimediadienste, der Gasversorgung, der Fernwärme, der Leittechnik, der Wasserversorgung und der Stadtbeleuchtung (im Folgenden Anlagen genannt).</p> <p>Wir erteilen diese Auskunft für die Anlagen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab), der neu-medianet GmbH und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).</p> <p>Im Falle, dass Sie Kenntnisse über Anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme haben, entbindet diese Auskunft nicht von Ihrer Sorgfaltspflicht, die vorgefundenen Anlagen in ihrem Bestand zu schützen und keine Einwirkungen vorzunehmen, welche die Betriebssicherheit und den Bestand dieser Anlagen gefährden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Belange der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Mithin besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>